

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Alois Rainer MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Gs
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2024

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(BT-Drs. 369/24) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates
(BR-Drs. 369/24 (B))**

Sehr geehrter Herr Rainer,

der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 enthält neben einer Vielzahl kleinerer Einzelmaßnahmen auch für Steuerberater und deren Mandanten wichtige Änderungen, zu denen wir gern Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Umsetzung der BVerfG-Rechtsprechung zu den Schwesterpersonengesellschaften, allerdings hielten wir es für wünschenswert neben der unentgeltlichen Übertragung auch eine Übertragung gegen Minderung oder Gewährung von Gesellschaftsrechten steuerfrei zu ermöglichen. Zudem plädieren wir dafür, den Vorschlag des Bundesrates zur Abschaffung des § 4i EStG aufzugreifen.

Die Änderungen bei der Ist-Versteuerung werden große Auswirkungen auf die Praxis haben und sollten durch eine gesetzliche Regelung zum Schutz des Leistungsempfängers nachgeschärft werden.

Schließlich führt auch die vom Bundesrat geforderte Regelung bezüglich der Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer des EGVP-Verbundes für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu erheblichen Nachteilen für Steuerberater, insbesondere im Rahmen von Rechtsmittelverfahren. Die Regelung des § 87a AO sollte daher nicht aufgegriffen werden.

Für unsere Anmerkungen im Einzelnen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Regierungsentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drs. 369/24) unter
Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates
(BR-Drs. 369/24 (B))**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2024

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2: § 19a EStG-E – Konzernklausel bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Die Einführung einer Konzernklausel halten wir unter dem Aspekt einer Erweiterung der Anwendbarkeit der Norm für sinnvoll und befürworten diese.

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: § 3 Nr. 72 EStG-E – Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Die Angleichung der Voraussetzungen halten wir aufgrund der besseren Normenklarheit für positiv. Es muss u. E. jedoch ergänzend eine Übergangslösung vorgesehen werden, um den ungeplanten und unerwünschten Wegfall einer gewerbsteuerlichen Infektion zu vermeiden (vgl. Tz. 23 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2023 zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen). Zudem wäre eine Klarstellung zum Zusammenspiel zwischen der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 72 EStG und der erweiterten Grundbesitzkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG wünschenswert. Sind steuerfreie Einnahmen aus der Photovoltaikanlage in die Berechnung der Unschädlichkeitsgrenze mit einzubeziehen oder nicht?

Petitum:

Eine Übergangslösung sollte sicherstellen, dass ein ungeplanter und unerwünschter Wegfall einer gewerbsteuerlichen Infektion vermieden wird. Zudem halten wir weitere Klarstellungen für wünschenswert.

Zu Nr. 4 i. V. m Nr. 19 Buchst. c: §§ 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 4, 52 Abs. 12 Satz 12 bis 15 EStG-E – Umsetzung der BVerfG-Rechtsprechung zu Schwesterpersonengesellschaften

Wir begrüßen die Umsetzung der BVerfG-Rechtsprechung zur Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften. Umgesetzt wird allerdings sehr eng nur genau das (unentgeltliche Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften), was aus dem Urteil folgt. Eine analoge Anwendung bei Übertragung gegen Minderung oder Gewährung von Gesellschaftsrechten wäre wünschenswert.

Die vorgesehene Vertrauensschutzregelung ist aus unserer Sicht geeignet, die Interessen der Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen. Es sollte jedoch noch genauer geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der gemeinsame Antrag bei welchem Finanzamt einzureichen ist.

Petitum:

Anstelle der vorgesehenen Beschränkung auf die unentgeltliche Übertragung sollten auch Übertragungen gegen Minderung oder Gewährung von Gesellschaftsrechten zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften steuerfrei möglich sein.

Zu Nr. 7: § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG-E – Stillhalterprämien

Die vorgenommene Änderung ist im Interesse eines einfachen Steuervollzugs und dient der Vermeidung von administrativem Aufwand. Sie wird deshalb von der BStBK unterstützt.

Zu Nr. 18: § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG-E – Erweiterung der inländischen Einkünfte

Die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht soll in Angleichung an die Sichtweise des Kommentars zu Artikel 15 des OECD-Musterabkommens erweitert werden um Einkünfte, die einem Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit einer Arbeitsfreistellung bis zur Beendigung gewährt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies die Gefahr von möglicher Doppelbesteuerung in grenzüberschreitenden Sachverhalten verringert und mögliche Verständigungsverfahren damit vermieden werden können. Jedoch widerspricht diese Ansicht der Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil vom 9. September 1970, Az.: I R 19/69).

Es fehlt bisher an einer Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, ob der deutschen Rechtsprechung zu folgen ist oder doch der internationalen Sichtweise. Stattdessen findet stets eine Art „Rosinen picken“ statt. So wurde in dem erst kürzlich veröffentlichten Schreiben des BMF zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. Dezember 2023 bspw. bei mehrjährigen und zeitraumbezogenen Vergütungen der Rechtsprechung gefolgt und sich damit ausdrücklich gegen die internationale Sichtweise entschieden.

Petitum:

Eine Grundsatzentscheidung, die in allen Bereichen gilt, würde für die Gesetzesanwender die Interpretation erleichtern und Komplexität reduzieren.

Zu Nr. 21 Buchst. a: § 50d Abs. 7 EStG-E – Anpassung an die Rechtsprechung des BFH

Die geplante Anpassung der Vorschrift berücksichtigt ausweislich der Gesetzesbegründung die mittlerweile ergangene Rechtsprechung des BFH. Diese Anpassung geht jedoch einher mit einer ungerechtfertigten Verschärfung der Regelung. Einerseits soll der bislang auf beschränkt steuerpflichtige Personen beschränkte Anwendungsbereich auch auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen erweitert werden. Eine Verhinderung der Doppelbesteuerung soll gem. § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG-E lediglich durch die Anrechnung der ausländischen Steuer verhindert werden. Andererseits wird die Vorschrift dadurch verschärft, dass die Vergütung

nicht mehr „ganz oder im Wesentlichen“ aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden muss. Stattdessen soll es zukünftig ausreichend sein, dass die Einkünfte mittelbar aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden.

Insbesondere die Streichung von „ganz oder im Wesentlichen“ sollte nochmals überdacht werden, denn es kommt durch die Änderung des Wortlauts zu einem Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH. Danach soll die Regelung weiterhin nur dann anwendbar sein, „[...] wenn die inländische Finanzierung (Mittel aus dem Bundeshaushalt) so weit reicht, dass die Vergütungen „ganz oder im Wesentlichen“ aus diesen Mitteln bestritten wurde.“ Dagegen sollen von der Regel gerade nicht Einkünfte erfasst werden, die nicht aus der Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stammen. Stattdessen wird nach der Rechtsprechung des BFH zumindest mehr als ein bloßes „Überwiegen“ gefordert und damit letztlich ein Finanzierungsanteil von 75 % als ausreichend angesehen. Dies geht aus der geplanten Neuregelung des § 50d Abs. 7 Satz 1 EStG-E jedoch gerade nicht hervor. Vielmehr wäre bereits eine Finanzierung von 1 % ausreichend bzw. überhaupt keine Quote erforderlich. Ferner können unter die Neuregelung nunmehr auch sog. „mischfinanzierte“ Projekte fallen, die gerade nach der Rechtsprechung des BFH nicht von der Regelung erfasst sind.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass einige Steuerpflichtige nicht in allen Fällen nachvollziehen können, ob ihr Dienstverhältnis aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanziert wurde. Denn die Mittelherkunft wird nicht in allen Fällen (vollständig) offengelegt. Für diese Fälle bedarf es zumindest einer Klarstellung dahingehend, wie der Begriff „mittelbar“ zu verstehen ist.

Petition:

Die Streichung der Wörter „ganz oder im Wesentlichen“ sollte nochmals überdacht werden. Zudem sollte klargestellt werden, wie der Begriff „mittelbar“ genau zu verstehen ist.

Zu Nr. 21 Buchst. b: § 50d Abs. 15 EStG-E – Anfügung eines weiteren Treaty Overrides

Die neugeplante Vorschrift des § 50d Abs. 15 EStG-E sieht einen Treaty Override für Einkünfte vor, die einem Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit einer Arbeitsfreistellung bis zur Beendigung gewährt werden. Während der in § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG bereits vorhandene und zur Verhinderung einer doppelten Nichtbesteuerung dienende Treaty Override durch das BVerfG mit Urteil vom 15. Dezember 2015 bestätigt wurde, kann dies u. E. nicht unbedingt auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Denn der in § 50d Abs. 15 EStG-E geplanten Treaty Override soll ausweislich der Gesetzesbegründung sowohl die Gefahr der Nichtbesteuerung als auch der Doppelbesteuerung verringern.

Petition:

Die BStBK lehnt die Anfügung des vorgesehenen Abs. 15 in § 50d EStG-E und damit die Normierung eines weiteren Treaty Overrides ab.

Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG-E – Bonuszahlungen von Krankenkassen

Wir halten die vorgesehene gesetzliche Verstärkung der Vereinfachungsregelung für sinnvoll.

Zu Nr. 17 der Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 369/24 (B), S. 30 – Aufhebung von § 4i EStG

Der Bundesrat schlägt vor, § 4i EStG aufzuheben, wonach Aufwendungen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden dürfen, soweit diese auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Die Norm ist in Teilen gleichlaufend mit § 4k EStG, sodass insoweit kein Bedarf für eine Sonderregelung für Sonderbetriebsausgaben besteht. Die Abschaffung der Norm würde einen Beitrag zum Bürokratieabbau darstellen und auch die von der Expertenkommission empfohlene Überprüfung der Missbrauchsverhinderungsnormen aufgreifen. Wir begrüßen, dass der Bundesrat ausdrücklich darauf hinweist, dass auch der über § 4k EStG hinausgehende weitere persönliche Anwendungsbereich des § 4i EStG nicht für eine Beibehaltung der Norm spricht. Ziel des Gesetz- und Richtliniengivers (Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017, ABl. L 144, S. 1) war es nämlich nur, Besteuerungsinkongruenzen gezielt in Gestaltungsfällen zu neutralisieren und nicht sämtliche zufällige Steuereffekte aufzugreifen.

Petitum:

Die BStBK spricht sich mit dem Bundesrat dafür aus, § 4i EStG abzuschaffen.

Zu Nr. 18 der Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 369/24 (B), S. 31 ff. – Erweiterung des § 5b EStG

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vor, dass künftig verpflichtend neben dem Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils auch die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sein soll.

Dies lehnt die BStBK ab. Mit der Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Allerdings hat sich die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen im Zeitverlauf drastisch vergrößert, sodass der bürokratische Aufwand letztlich nicht reduziert wurde.

Trotz dieses bürokratischen Aufwands werden aus den Daten der E-Bilanz allerdings keine spürbaren Effizienzgewinne für die Unternehmen und die Verwaltung erzielt. Vielmehr werden die per E-Bilanz übermittelten Daten in der Praxis seitens der Finanzverwaltung nicht effektiv verwendet. Dass die Anzahl der verpflichtend zu übermittelnden Daten jetzt auch noch

gesetzlich verpflichtend erhöht werden soll, halten wir für verfehlt. Zumal es bspw. für die Erstellung von Kontennachweisen mit Kontensalden keine gesetzliche Grundlage gibt. Wir regen darum vielmehr an, dass die bereits jetzt an die Finanzverwaltung übermittelten Daten auch endlich zur Entlastung der Steuerpflichtigen, bspw. zur Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen, genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten), sodass bürokratische Lasten reduziert und Effizienzgewinne realisiert werden, bevor die Forderung nach der Übermittlung weiterer Daten erhoben wird.

Soweit der Bundesrat ein Entbürokratisierungspotential erkennt, so gilt das nur aus Sicht der Finanzverwaltung, nicht aber aus Sicht der Steuerpflichtigen bzw. der steuerlichen Berater.

Mit der Einführung der E-Bilanz vor rund 12 Jahren wurde von Anfang an vereinbart, dass im Zuge der Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung gleichermaßen auch eine Rückübermittlung von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen bzw. deren Berater vorgesehen wird. Dies ist bis heute nicht umgesetzt. Es ist aus Sicht der BStBK nicht nachvollziehbar, dass eine solche seit Einführung der E-Bilanz vorgesehene und bereits konkret eruierte Rückübermittlung sich immer noch nicht als technische Leistung im Einsatz befindet. Hier werden die Interessen der Unternehmen und des Berufsstands der Steuerberater leider nur unzureichend berücksichtigt. Die BStBK regt daher nachdrücklich an, dass dieses Projekt seitens der Finanzverwaltung nun priorisiert wird und eine zügige technische Umsetzung der Rückübermittlung E-Bilanz erfolgen sollte.

Petitum:

Die BStBK spricht sich gegen eine Erweiterung des § 5b EStG und eine Ausweitung der verpflichtend zu übermittelnden Daten seitens der Steuerpflichtigen aus.

Bevor die Forderung nach der Übermittlung weiterer Daten an die Finanzverwaltung erhoben wird, sollte zunächst der Rückübermittlung von Daten der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen bzw. deren Beratern höchste Priorität eingeräumt und eine technische Umsetzung endlich vollzogen werden.

Zu Nr. 19 der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 369/24 (B), S. 34 – kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Gebäuden, § 7 Abs. 4 Sätze 2, 3 EStG

Bereits im Rahmen des JStG 2022 bestand die Absicht einer Abschaffung der Möglichkeit, die Gebäude-AfA in begründeten Ausnahmefällen – in Abweichung zum typisierten AfA-Satz – nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer zu bemessen. Die BStBK hat sich damals dagegen ausgesprochen.

Zwar ist die nunmehr vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht so weitgehend wie die seinerzeit vorgesehene vollständige Streichung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Absetzungen für Abnutzung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer sollen nun anstelle der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG vorgenommen werden können, wenn eine

tatsächliche Nutzungsdauer von weniger als 20 % der in Satz 2 genannten Absetzungszeiträume (33 Jahre, 50 Jahre, 40 Jahre) nachgewiesen wird. Zwar ist nachvollziehbar, dass eine nur unerhebliche Abweichung von der typisierten Nutzungsdauer aus Effizienzgründen ausgeschlossen werden soll. Allerdings erscheint die im Vorschlag des Bundesrates vorgesehene Schwelle von 80 % als unangemessen hoch. Auch bei einer geringeren Abweichung muss bereits von einer wirtschaftlichen Erheblichkeit ausgegangen werden.

Für viele Bestandsgebäude, insbesondere solche, die älter als 15 Jahre sind, sind regelmäßige Instandhaltungen und Modernisierungen unerlässlich, um sie nutzbar zu halten und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz gerecht zu werden. Gerade für die energetische Sanierung von Altbauten, die oft eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer haben, ist die Möglichkeit von Bedeutung, über steuerliche Abschreibungen höhere Rücklagen für solche Sanierungen zu bilden. Diese Maßnahmen vorzufinanzieren, ist für viele Eigentümer bereits heute nicht einfach. In der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage und angesichts des bestehenden Wohnungsmangels sollten die steuerlichen Regelungen daher nicht verschärft werden.

Petition:

Die Möglichkeit einer Gebäudeabschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer muss erhalten bleiben und darf nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Artikel 6: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nr. 35 der Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 369/24 (B), S. 65 – Körperschaftsteuerminderungspotenzial, § 34 Abs. 6 KStG

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – ist es mit Artikel 14 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn beim Übergang vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfte- bzw. Teileinkünfteverfahren das EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezogen wird und es dadurch zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotenzial kommt. Diese Rechtsprechung soll in § 34 Abs. 6 KStG umgesetzt werden. Der Bundesrat schlägt eine vom Regierungsentwurf abweichende Formulierung vor, mit der auch eine Fallkonstellation erfasst würde, zu der sich das BVerfG nicht geäußert hat.

Petition:

Die BStBK spricht sich dafür aus, die Formulierung des Bundesrates zu übernehmen.

Artikel 7: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nr. 1: § 7 Satz 8 GewStG-E – Zuordnung passiver ausländischer Einkünfte zu einer inländischen Betriebsstätte

Laut Gesetzesbegründung stellt die Neufassung lediglich eine Klarstellung dar. Im Weiteren heißt es dort: „Losgelöst von den insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung angestellten Überlegungen zur Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht auf den Hinzurechnungsbetrag dient die hier vorgesehene Klarstellung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.“

Im Referentenentwurf zur Umsetzung der Mindestbesteuerung (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) war vorgesehen, § 7 Abs. 1 Satz 7 bis 9 zu streichen. In der Begründung dazu hieß es: „Mit der Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung wird die Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrages abgeschafft. Hiermit wird ein Gleichlauf zwischen Hinzurechnungsbesteuerung und globaler effektiver Mindestbesteuerung mit Blick auf die Besteuerung ausländischer Tätigkeiten erreicht.“ Im Regierungsentwurf wurde dieses Vorhaben wieder fallen gelassen.

Petition:

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingeführten Mindestbesteuerung regen wir an, die Streichung von § 7 Satz 7 bis 9 GewStG erneut zu diskutieren.

Artikel 9: Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nr. 1: § 3 Abs. 2a UmwStG-E – Frist für steuerliche Schlussbilanz

Der neue Absatz 2a regelt, dass die steuerliche Schlussbilanz innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln ist und insoweit der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt. Die 14-Monatsfrist darf u. E. aber keine Ausschlussfrist für die Abgabe einer Schlussbilanz darstellen.

Petition:

Es sollte klarstellend geregelt werden, dass eine für die Abgabe der Steuererklärung gewährte Fristverlängerung auch für die Übermittlung der Schlussbilanz gilt.

Zu Nr. 4: § 13 Abs. 2 UmwStG-E – Buchwertansatz als Regelfall

Die Anwendung des Buchwertansatzes als Regelfall für die Zwecke des § 13 UmwStG ist zu begrüßen.

Petiturum:

Aus Konsistenzgründen wäre es wünschenswert, wenn dieses Regel-/Ausnahmeverhältnis auch für die anderen, im UmwStG geregelten Konstellationen, zur Anwendung kommen würde.

Zu Nr. 6: § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E – eingebrachtes Betriebsvermögen

Mit der Neuregelung wird auf die Rechtsprechung des BFH reagiert. Dieser hatte, entgegen der Verwaltungsauffassung, im Verfahren – I R 12/16 – vom 7. März 2018 entschieden, dass die Minderung der Anschaffungskosten des Einbringenden nach § 20 Abs. 7 Satz 3 UmwStG 2002 durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum auch zu einem negativen Wert führen könne.

Die gesetzliche Festschreibung der Verwaltungsauffassung soll nach § 27 Abs. 23 UmwStG-E bereits für Einbringungen angewendet werden, bei denen der Umwandlungsbeschluss oder der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist bzw. geschlossen wurde. Auch wenn dies nur zu einer sehr begrenzten Rückwirkung führt, regen wir doch an, auf eine Rückwirkung vollständig zu verzichten.

Petiturum:

Die BSStBK regt an, die Neuregelung lediglich auf Umwandlungsbeschlüsse bzw. Einbringungsverträge anzuwenden, die nach dem Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes datieren.

Zu Nr. 7: § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E – Veräußerungsbegriff

Mit der Einfügung der Wörter „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ wird die Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich festgeschrieben, nach der nur Veräußerungen unter Aufdeckung der stillen Reserven unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen sollen. Die gesetzliche Regelung erhöht zwar die Rechtssicherheit, sie ist jedoch unsystematisch.

Grundsätzlich gelten alle Umwandlungen als Veräußerungen, auch wenn sie zum Buchwert erfolgen. Daher soll auch eine Buchwertumwandlung eine schädliche Veräußerung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 UmwStG darstellen. Es erscheint daher widersprüchlich, lediglich im Bereich der „Löschung“ der Sperrfrist eine Ausnahme vorzusehen. Zudem fehlt u. E. eine Regelung zur zeitlichen Anwendung.

Petiturum:

Richtigerweise sollte der Veräußerungsbegriff des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG-E dahingehend eingeschränkt werden, dass lediglich Umwandlungen, die nicht zu Buchwerten erfolgen, als Veräußerungen gelten.

Artikel 10: Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nr. 1 bis 3: §§ 20, 21, 27 UmwStG-E – Aufhebung der Altregelungen zu einbringungsgeborenen Anteilen

Die BSStBK begrüßt die Aufhebung der Regelungen.

Artikel 10a: Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nr. 46 der Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 369/24 (B), S. 81 – Übergangsfrist für die Anwendung von § 1 Abs. 3d AStG

Der Bundesrat schlägt vor, in § 21 Abs. 1a AStG eine Übergangsregelung aufzunehmen, nach der der durch das Wachstumschancengesetz neu eingefügte § 1 Abs. 3d AStG nicht auf bis zum 31. Dezember 2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Die BSStBK befürwortet die Einführung einer solchen Regelung nachdrücklich, da es anderenfalls zu einem Eingriff in bestehende, ggf. schon seit mehreren Jahren laufende Finanzierungsbeziehungen käme, die die Praxis vor erhebliche Probleme stellen würde.

Petitum:

Dem Vorschlag des Bundesrates für die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung von § 1 Abs. 3d AStG sollte gefolgt werden.

Artikel 12: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 49 der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs.: 369/24(B), S. 84 f.) – § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E – sicheres elektronisches Verfahren

Der Bundesrat fordert die Wiederaufnahme des bereits im Referentenentwurf eines JStG 2024 enthaltenen § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E in das Gesetz. Mit dem vom Bundesrat angenommenen Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg wird eine Limitierung der Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden eingeführt, die nicht für Landesjustizbehörden greifen soll. Insbesondere Angehörige freier Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare werden so von der elektronischen Kommunikation über ihre besonderen elektronischen Postfächer ausgeschlossen und damit benachteiligt. Aus Sicht der BSStBK sind die in der Begründung angeführten Argumente nicht nachvollziehbar.

Dass „der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen“ liegt und für diese ELSTER zu verwenden ist, entspricht derzeitiger Praxis, kann aber aus Sicht der BSStBK nicht als

Argument herangezogen werden, die gesamte Kommunikation zwischen Steuerberater und Finanzverwaltung über diesen Transportkanal abzuwickeln. So sind die Einlegung und Begründung eines Einspruchs sowie die damit einhergehende weitere Kommunikation nach Einschätzung der BStBK typische Anwendungsfälle für die Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer, insbesondere da es sich auch bei diesen Anwendungsfällen um gängige Rechtsmittelverfahren und damit um den typischen elektronischen Rechtsverkehr – neben dem reinen Klageverfahren – handelt.

Der Verweis auf die Möglichkeit der „sonstigen Nachrichten“ ist mit Blick auf die technischen Beschränkungen nicht praktikabel. In der Praxis führen die technischen Übertragungslimitierungen dazu, die zu übersendenden Dokumente auf mehrere Nachrichten verteilen zu müssen, was sowohl aufseiten des Versenders als auch der empfangenden Finanzverwaltung zu mehr Bürokratie führt, statt diese durch Digitalisierung abzubauen.

Wir sehen es daher für dringend geboten, die Regelungen für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an die Finanzverwaltung offener zu gestalten und nur in Ausnahmefällen der elektronischen Kommunikation – wie Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen – Beschränkungen vorzusehen. Dies würde einerseits der Entlastung der Finanzverwaltung dienen und andererseits aber jenseits der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen andere bestehende und auch zukünftige Kommunikationskanäle zulassen.

Die BStBK begrüßt ausdrücklich, dass die (Landes-)Justizbehörden mit den Finanzverwaltungen in einen gemeinsamen Abstimmungsprozess bezüglich einer elektronischen Kommunikation treten. Nicht nachvollzogen werden kann allerdings die Begründung, dass dies nur im Interesse der (Landes-)Justizbehörden und der Finanzverwaltungen erfolgt. Neben den besonderen elektronischen Postfächern der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten auch die Interessen der unabhängigen Organe der (Steuer-)Rechtspflege gehört und berücksichtigt werden. Dies umso mehr, als das eine Lösung für die Gerichts- und staatsanwaltlichen Postfächer des EGVP-Verbundes auch für die besonderen elektronischen Postfächer der Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare genutzt werden kann, da diese denselben Standards folgen. Eine Öffnung nur für elektronische Postfächer der Justiz stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gegenüber den anderen elektronischen Postfächern des EGVP-Verbundes dar. Eine Lösung nur für die besonderen elektronischen Postfächer der (Landes-)Justizbehörden führt zu Zwei-Klassen-Postfächern. Dies kann nicht gewünscht sein.

Auch vor dem Hintergrund, dass mit dem fünften Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG) zum 1. Januar 2024 in anderen Verwaltungsverfahren die elektronische Übermittlung von Widersprüchen sowie deren Begründung und Fristverlängerungsanträge über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ermöglicht wurde, ist dies nicht zielführend. Ein Auseinanderfallen der elektronischen Übermittlungswege je nach Art des Verwaltungsverfahrens ist mit dem Ziel, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, nicht vereinbar und steht im Gegensatz zur angestrebten Bürokratieentlastung.

Insbesondere die Verwendung strukturierter Datenformate eröffnet darüber hinaus den Weg für übergreifende elektronische Übertragungswege. Auch vor dem Hintergrund bereits existierender technischer Lösungsmöglichkeiten, die eine Kommunikation zwischen den besonderen elektronischen Postfächern des EGVP-Verbundes und ELSTER ermöglichen, ist kein Grund ersichtlich, einzelne Übertragungswege nunmehr rechtlich auszuschließen.

Statt eines faktischen Verbots der Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung sollte eine zukunftsfähige Lösung, die die besonderen Postfächer mit der ELSTER bzw. ERIC verbindet, genutzt werden, damit die Vorteile der besonderen elektronischen Postfächer ebenso genutzt werden können, wie die sich aus ELSTER bzw. ERIC für die Finanzverwaltung ergebenden Vorteile. Anstelle eines grundsätzlichen Ausschlusses von bestimmten besonderen elektronischen Postfächern, sollte auf die Art der Kommunikation abgestellt werden. Gerade das Zulassen für Rechtsmittelverfahren würde den berechtigten Interessen aller Beteiligten gerecht werden und vermeiden, dass für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung bspw. im Rahmen der Einlegung eines Einspruchs ein Sonderweg genutzt werden muss, den andere Behörden nicht vorschreiben. Die damit einhergehende Zusatzbelastung der Berufsträger ist weder vermittel- noch erklärbar.

Petitum:

Eine Lösung sollte nicht nur für die besonderen elektronischen Postfächer der (Landes-)Justizbehörden, sondern für alle Postfächer des EGVP-Verbundes gesucht und umgesetzt werden. So können in Verfahren gleicher Art wie Rechtsmittelverfahren identische Kommunikationskanäle genutzt werden. Von der Wiederaufnahme des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E in das Gesetz sollte daher abgesehen werden.

Zu Nr. 5 – § 87a Abs. 3 Satz 4 bis 8 AO-E

Grundsätzlich begrüßt die BSStBK Maßnahmen, die zur Ersetzung der Schriftform führen und langfristig Bürokratiehürden abbauen. Die Neufassung von Absatz 3 ist daher in diesem Sinne zu begrüßen.

In der Neufassung des Abs. 3 Satz 5 AO-E werden gültige Identifizierungsverfahren als Voraussetzung für den Schriftformersatz aufgezählt. Die BSStBK begrüßt, dass die neuen Regelungen neben den bisherigen Identifizierungsverfahren weitere Verfahren ermöglichen. Jedoch geht die Einschränkung auf „ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes“ Verfahren u. E. nach zu weit, da damit allein die Finanzverwaltung – je nach Ressourcen – neue Identifizierungsverfahren einrichten kann. Bestehende, aber nicht von der Finanzverwaltung eingerichtete Verfahren zur Identitätsfeststellung wären mit der Regelung unzulässig. Es sollte daher zukünftig auch möglich sein, andere bewährte oder zukünftige Identifizierungsverfahren mit hohem Sicherheitsniveau gleichsam zuzulassen.

Petitum:

Die Regelung in Abs. 3 Satz 5 AO-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„(...) Bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes oder anerkanntes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des Absatzes 6 erfolgen.“

Zu Nr. 56 der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 369/24 (B), S. 93): § 379 AO – Erweiterung der Bußgeldtatbestände

Die vom Bundesrat geforderte Ausweitung des Steuergefährdungstatbestandes in § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO (BR-Drs. 369/24 (B), Nr. 56) lehnen wir ab. Aus Sicht der BStBK ist die in § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AO vorgesehene Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabeverpflichtung bereits deshalb problematisch, weil die Belegausgabepflicht gegenüber der Technischen Sicherungseinrichtung (TSE) für elektronische Kassen keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bringt. Die TSE speichert und verbucht sämtliche Kassenvorgänge, die auch nachträglich nicht mehr manipuliert werden können. Dem Kassenschein kommt daher kein zusätzlicher Nutzen zu. Die Belegausgabeverpflichtung ist daher u. E. nicht zielführend, führt zu hohem Aufwand und ist auch aus Nachhaltigkeitsgründen nicht von Vorteil. Sie ist zudem nicht praktikabel, da der Kunde den Beleg in der Regel gar nicht haben möchte. Verstöße dagegen sollten daher nicht – über ein bisher schon mögliches Zwangsgeld – hinaus sanktioniert werden.

Ebenso problematisch ist die avisierte Sanktionierung von Verstößen gegen die Verpflichtung des § 146a Abs. 4 AO zur Mitteilung von vorhandenen elektronischen Aufzeichnungssystemen in § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AO. Das elektronische Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 1 Satz 1 der KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten; ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Systeme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden. Eingeführt wird dabei eine sehr umfangreiche, betriebsstättenbezogene Meldeverpflichtung, wobei als Übermittlungsmöglichkeit neben der Meldung aus einer Kassensoftware heraus über die ERIC-Schnittstelle oder den Import einer XML-Datei auch eine fehleranfällige händische Eingabe der Daten im ELSTER-Formular in Betracht kommt. Brauchbare Hilfestellungen für die Praxis (Ausfüllhilfen etc.) gibt es vom BMF nicht. Gerade Kleinunternehmen werden aus Kostengründen von dieser händischen Meldeverpflichtung Gebrauch machen (müssen) und laufen angesichts der vielen zu befüllenden Felder Gefahr, Fehler zu machen und sanktioniert zu werden. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AO sollte daher gestrichen werden.

Petitum:

Die vom Bundesrat geforderte Ausweitung des Steuergefährdungstatbestandes in § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO (BR-Drs. 369/24 (B), Nr. 56) sollte nicht in das JStG 2024 übernommen werden.

Artikel 21: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 4 Buchst. b: § 4 Nr. 21 UStG-E – Bildungsleistungen

Aus Sicht der BStBK ist die sich eng an Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL anlehende Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG für Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht nur für den Bereich der Fortbildungen eine Rückausnahme der Umsatzsteuerbefreiung vorsieht, nicht aber für Leistungen der Ausbildung und der beruflichen Umschulung. Dies dürfte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Bildungsleistungen führen.

Da die Formulierung „eng verbundene Leistungen“ in § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG aufgenommen wird, sollte hier klargestellt werden, dass auch Online-Aufzeichnungen zukünftig steuerbefreit sein können. Derzeit führt das BMF-Schreiben vom 29. April 2024 in der Praxis zu Problemen, weil danach Online-Unterricht mit Chat-Funktion steuerfrei, aufgezeichneter und wiederabrufbarer Unterricht dagegen als steuerpflichtig behandelt wird, da die Leistungen als zwei getrennte Leistungen angesehen werden.

Die vorgesehene Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens wirft die Frage auf, welche Bedeutung bestehenden Bescheinigungen zukommt. Es sollte u. E. für die Unternehmen Vertrauensschutz bestehen, bis der Inhalt der Bescheinigung für die Zukunft durch das Finanzamt widerrufen wird.

Das Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2024 wird voraussichtlich erst Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein, sodass die oben aufgezeigte Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerbefreiung mindestens bis dahin bestehen bleibt. Die Regelung des § 4 Nr. 21 UStG-E soll jedoch bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Um Anbietern von Bildungsleistungen Rechtssicherheit bei der Planung ihrer Veranstaltungen für das Jahr 2025 zu gewähren, sollte der Anwendungszeitpunkt der Regelung auf den 1. Januar 2026 verschoben werden.

Petitum:

Der Anwendungsbereich der Regelung sollte u. E. möglichst weit gefasst werden, um Seminaranbietern (mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht) die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zu ermöglichen. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass auch Online-Aufzeichnungen steuerbefreit sein können.

Zudem muss Vertrauensschutz für bestehende Bescheinigungen gewährt und der Anwendungszeitraum um 1 Jahr verschoben werden.

Zu Nr. 4 Buchst. c: § 4 Nr. 22 UStG-E – in Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehende sonstige Leistungen

Im Zusammenhang mit dieser geplanten Änderung sind zahlreiche Fragen aus der Praxis bei uns eingegangen, auf die wir an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingehen können. Es besteht jedoch offensichtlich ein hoher Klarstellungsbedarf, der ggf. zeitnah in einem BMF-Schreiben zu adressieren wäre.

Einen Punkt möchten wir jedoch hervorheben. Wird die Überlassung von Sportanlagen gem. § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E grundsätzlich umsatzsteuerfrei gestellt, gibt es keinen Vorsteuerabzug. Was passiert in solchen Fällen mit Vereinen, die kürzlich Sportanlagen mit Vorsteuerabzug angeschafft haben oder derzeit mitten in der Planung stecken? Die Kalkulation beinhaltet in aller Regel zur Finanzierung die Erstattung der Vorsteuer. Für solche Fälle müssten u. E. Regelungen vorgesehen werden, um Vereine nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu stürzen. Anbieten könnte sich ein befristetes oder unbefristetes Optionsrecht. Auch der Bundesrat fordert möglichst langfristige Übergangs- bzw. Vertrauensschutzregelungen, die gewährleisten, dass Investitionsvorhaben, deren Realisierung bereits begonnen hat oder deren Planung schon weit fortgeschritten ist, nicht gefährdet werden (vgl. BR-Drs. 369/24(B), Nr. 66).

Petitum:

Es bedarf eines dauerhaften Optionsrechts bzw. einer langfristigen Übergangs-/Vertrauensschutzregelung, um den Vorsteuerabzug für Vereine zu sichern, die Investitionsvorhaben starten möchten bzw. bereits begonnen haben.

Zu Nr. 17: § 19 UStG-E – Kleinunternehmerregelung

Die Anpassung der Kleinunternehmerregelung und ihre grenzüberschreitende Anwendung ist aus Sicht der BSStBK im Grundsatz zu begrüßen und kann zu einer verbesserten Rechtslage für Kleinunternehmer führen.

Die Erhöhung der Umsatzgrenze des vorangegangenen Kalenderjahres von 22.000,00 € auf 25.000,00 € ist positiv, u. E. jedoch nur eine Minimallösung. Die nationale Untergrenze für den Vorjahresumsatz liegt damit deutlich unter dem durch die MwStSystRL vorgegebenen Rahmen für die Vorjahresumsatzschwelle von bis zu 85.000,00 €. Aus Sicht der BSStBK ist eine deutlichere Anhebung der Untergrenze geboten. Um EU-weite Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmen zu vermeiden und Markteintrittsbarrieren am Standort Deutschland zu verringern, sollte darauf geachtet werden, dass die Untergrenze im Vergleich zu anderen EU-Staaten nicht zu stark nach unten abweicht.

Nach der Gesetzesbegründung soll von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den oberen inländischen Grenzwert auf den maximalen Wert von 100.000,00 € festzulegen. Dies ist zu begrüßen, da entgegen der bisherigen Rechtslage künftig ab dem ersten Umsatz, der diesen Grenzwert überschreitet, der Kleinunternehmer zum Regelbesteuerer wird. Diese sog. Fallbeilwirkung wird durch das Ausschöpfen der Maximalgrenze erheblich abgemildert.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der Verwaltungs- und Kostenaufwand für Kleinunternehmer insgesamt nicht zu hoch wird. Angesichts der drohenden Fallbeilwirkung müssen Kleinunternehmer eine laufende Umsatzkontrolle implementieren. Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer müssen zusätzlich die Schwellenwerte des jeweiligen Tätigkeitsstaates sowie den EU-weiten Maximaljahresumsatz von 100.000,00 € überwachen.

Petition:

Die nationale Untergrenze für den Vorjahresumsatz sollte deutlicher angehoben werden.

Zu Nr. 18: § 19a UStG-E – besonderes Meldeverfahren für Kleinunternehmer

Das in § 19a UStG-E vorgesehene besondere Meldeverfahren soll neben der zeitnahen Prüfung der Voraussetzungen für die unionsweite Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung insbesondere einen gleichmäßigen Vollzug sicherstellen. Der Antrag zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist im Ansässigkeitsstaat, in Deutschland beim BZSt, zu stellen.

Aus Sicht der BStBK ist es zu begrüßen, dass keine Registrierungs- und Erklärungspflichten in anderen Mitgliedstaaten als dem Ansässigkeitsstaat vorgesehen sind. Das Meldeverfahren sollte jedoch so nutzerfreundlich und bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden, da – bei einer Umsatzuntergrenze von 25.000,00 € – gerade kleine Unternehmen es bewältigen müssen.

Petition:

Das derzeit bereits extrem ausgelastete BZSt muss technisch und organisatorisch in die Lage versetzt werden, das Meldeverfahren schnell und ohne weitere bürokratische Hürden durchführen zu können. Dies fordert auch der Bundesrat (vgl. BR-Drs. 369/24 (B), Nr. 69).

Artikel 22: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes**Zu Nrn. 7 und 8: §§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E – Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung**

Die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustr. 136, ist grundsätzlich zu befürworten. Daher bestehen gegen die Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe keine Bedenken. Wird jedoch als Pflichtangabe

zukünftig „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ angegeben, stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Leistungsempfänger sich beim Fehlen dieser Angabe darauf verlassen kann, dass der leistende Unternehmer Soll-Versteuerer ist. Bisher haftet der Leistungsempfänger, wenn er den Vorsteuerabzug fälschlicherweise vorgenommen hat, obwohl die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist bzw. ein Rechnungsmerkmal fehlt. Er würde also auch hier dafür haften, obwohl er nicht prüfen kann, ob die Angabe fehlt oder ob sie zurecht nicht erfolgte.

Aus Sicht der BStBK bedarf es zur Gewährung von Rechtssicherheit einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Leistungsempfängers. Es ist vielmehr sachgerecht, wenn der Fehlerverursacher die Konsequenzen aus der fehlenden Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG in Form der früheren Steuerentstehung zu tragen hat. Eine Nichtbeanstandungsregelung, die auf den guten Glauben, das Wissen oder Wissen-müssen des Leistungsempfängers abstellt, reicht dafür nicht aus. Konkret sollte daher § 20 UStG um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt werden:

„Diese Gestattung gilt nicht für Umsätze, über die der Unternehmer eine Rechnung ohne die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG erteilt. Eine Änderung der Rechnung in Bezug auf die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ist nicht möglich.“

Das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit der Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG entsteht mit Bezahlung; das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ohne Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG entsteht mit Empfang der Rechnung (nach Leistungsbezug). Der Unternehmer kann mit der vorgeschlagenen Regelung daher in seiner Sphäre abschließend prüfen, ob und wann er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Unsicherheit beim Recht zum Vorsteuerabzug wäre damit beseitigt.

Die unionsrechtliche Grundlage für Ausnahmen von dem in Art. 63 MwStSystRL festgelegten Grundsatz der Sollversteuerung ist Art. 66 Buchst. a bis c MwStSystRL. Artikel 66 MwStSystRL ermächtigt die Mitgliedstaaten „für bestimmte Umsätze“ eine Sonderregelung für die Steuerentstehung vorzunehmen. Während die Ist-Besteuerung und damit § 20 UStG die unionsrechtliche Basis in Buchst. b hat, wird den Mitgliedstaaten in Buchst. c das Recht eingeräumt, die Sonderregelung an die Rechnungsstellung des Unternehmers zu koppeln. Die vorgeschlagene Regelung würde zudem auch die in Art. 167 MwStSystRL vorgesehene Systematik, wonach der Steueranspruch und der Vorsteueranspruch gleichzeitig entstehen, sicherstellen. Bei einer bloßen Nichtbeanstandungsregel wäre dies nicht der Fall. Der Regelungsvorschlag ist damit auch von der Systematik des Unionsrechts gedeckt.

Fraglich ist darüber hinaus, ob eine Umsetzung bereits zum 1. Januar 2026 erfolgen muss. Die Kapazitäten von Unternehmen, Softwareanbietern und Beratern sind derzeit in erster Linie durch die Einführung der E-Rechnung gebunden. Wir plädieren daher dafür, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung – wie auch vom Bundesrat gefordert (vgl. BR-Drs. 369/24, Nr. 70) – zu verschieben.

Petitum:

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Leistungsempfängers. Dafür ist aus Sicht der BStBK eine Ergänzung des § 20 UStG um die folgenden Sätze 2 und 3 zielführend:

„Diese Gestattung gilt nicht für Umsätze, über die der Unternehmer eine Rechnung ohne die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG erteilt. Eine Änderung der Rechnung in Bezug auf die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ist nicht möglich.“

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastr. 136, sollte auch mit Blick auf den hohen Umstellungsaufwand bei der E-Rechnung um mindestens 1 Jahr verschoben werden.

Artikel 27: Änderung des Grundsteuergesetzes

Zu Nr. 73 der Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 369/24 (B), S. 115 ff. – Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes nach § 220 Abs. 2 BewG-E

Die BStBK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates, einen neuen Absatz 2 in § 220 BewG einzufügen und damit eine Gegenbeweismöglichkeit des Steuerpflichtigen in Bezug auf den Grundsteuerwert gesetzlich zu normieren. Mit dem neu anzufügenden Absatz 2 soll auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH reagiert und eine Nachweismöglichkeit klarstellend gesetzlich geregelt werden.

Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (II B 78/23 (AdV), BStBl. II 2024, S. 543 und II B 79/23 (AdV), BStBl. II 2024, S. 546) hat der BFH in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Regelungen des Bewertungsgesetzes entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Nach der Rechtsauffassung des BFH gebietet das Übermaßverbot in Einzelfällen einen niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen, sofern dieser nachgewiesen wurde. Nach der Rechtsprechung des BFH setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Petitum:

Die BStBK begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Anpassung des § 220 BewG. Nach Auffassung der BStBK sollte aber darüber hinaus erwogen werden, dass ein solcher Gegenbeweis auch bei geringeren als der avisierten 40-Prozent-Grenze geführt werden kann.

Artikel 28: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Nr. 1: § 1 Abs. 4a GrEStG-E – Ergänzung einer Vorschrift zur Zurechnung von Grundstücken an eine Gesellschaft

Mit dem § 1 Abs. 4a GrEStG-E soll eine Vorschrift zur Zurechnung von Grundstücken an eine Gesellschaft geschaffen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da es Rechtssicherheit schafft und die bislang erhöhte Komplexität bei der Zurechnung von Grundstücken reduziert. Insbesondere der Verzicht auf eine Zuordnungsänderung bei den Erwerbsvorgängen gem. § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG und letztlich das alleinige Abstellen auf die Verwirklichung des § 1 Abs. 1 GrEStG führt zu einer erheblichen Komplexitätsreduktion. Kritisch sind jedoch folgende Punkte zu sehen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E soll zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen einen rückwirkenden Entfall der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft anordnen. Danach sollen die Sätze 1 und 2 des § 1 Abs. 4a GrEStG-E keine Anwendung auf Rechtsvorgänge finden, die nach § 16 Abs. 1 GrEStG rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Abs. 2 GrEStG zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG vermieden wird. Jedoch wird der umgekehrte Fall nicht geregelt, also der Fall, in dem es nach einer Anteilsübertragung zu einer Rückabwicklung nach § 16 GrEStG und damit gerade zu keiner Übertragung eines Grundstücks kommt. Stattdessen wird dieser Fall einer ungerechtfertigten Besteuerung unterworfen. Dies ist nicht sachgerecht und sollte behoben werden.

Weiter sollte das Konzept der Doppelzurechnung überdacht werden. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4a Satz 4 GrEStG-E sieht auch eine Zurechnung zum Vermögen einer Gesellschaft vor, „[...] wenn sie an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehat.“ Dies widerspricht einerseits der Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 14. Dezember 2022 – II R 40/20 –, wonach es bei Auseinanderfallen von Eigentum und Verwertungsbefugnis gerechtfertigt ist, die Zurechnung an die Verwertungsbefugnis zu knüpfen und nicht mehr an das Eigentum. Andererseits birgt die Doppelzurechnung die Gefahr einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung, insbesondere in Konzernen mit Treuhandstrukturen sowie in Fällen der sog. Verwaltungs- oder Übertragungstreuhand. Zumindest bedarf es einer Vorschrift, die die ungerechtfertigte Doppelzurechnung auflöst bzw. einer Klarstellung, dass in diesen Fällen nur einmalig Grunderwerbsteuer entsteht.

Darüber hinaus kann durch die Zurechnung gem. § 1 Abs. 4a GrEStG-E bei Grundstückszurechnungen gem. § 1 Abs. 3 GrEStG bei nachfolgenden steuerbaren Vorgängen die Steuerbefreiung gem. § 6 GrEStG-E entfallen. Dies gilt deswegen, weil es gem. § 1 Abs. 4a GrEStG-E zu keiner Zurechnungsänderung mehr kommt. Stattdessen ist das Grundstück nunmehr der Gesellschaft zuzurechnen. Dies sollte noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

Auch bedarf es weiterer Klarstellungen zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 4a GrEStG-E. Insbesondere ist unklar, ob es mit dem Tag des Inkrafttretens zu einer

Neuzurechnung der Grundstücke kommt. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen der Vertragsabschluss der Grundstücksübertragung vor dem Inkrafttreten der Vorschrift erfolgt ist und dessen Vollzug erst danach.

Schließlich sollte genauer formuliert werden, wie ein Überschreiten der „Schwellenwerte des Absatzes 3 in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen“ zu ermitteln ist. Soll hier die Konzernbilanz entscheidend sein oder soll eine additive Ermittlung von Einzelwerten erfolgen? Ersteres wäre sicherlich am einfachsten zu handhaben.

Petition:

Die Einfügung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch Rechtssicherheit geschaffen und die bislang erhöhte Komplexität bei der Zurechnung von Grundstücken reduziert wird. Allerdings bedarf es aus Sicht der BStBK weiterer Anpassungen. Beispielsweise bedarf es einer Vorschrift, die eine ungerechtfertigte Doppelzurechnung auflöst bzw. einer Klarstellung, dass in diesen Fällen nur einmalig Grunderwerbsteuer entsteht. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen der Vertragsabschluss der Grundstücksübertragung vor dem Inkrafttreten der Vorschrift erfolgt ist und dessen Vollzug erst danach.

Zu Nr. 81 der Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates, BR-Drs. 369/1/24, S. 124 f. – Anpassung des Konzernbegriffs in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG

Die BStBK begrüßt ausdrücklich die vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Änderung des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG rückwirkend zum 1. Januar 2024 und regt eine gesetzliche Umsetzung an.

Nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG wird eine Nutzungsüberlassung i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 ErbStG innerhalb eines Unternehmenskonstrukts nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, wenn beide Betriebe zu einem Konzern i. S. d. § 4h EStG gehören. § 4h EStG wurde durch das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärkteförderungsgesetz) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 411) geändert und die Regelungen zur Konzernzugehörigkeit erheblich eingeschränkt. Danach gehört ein Betrieb nur noch dann zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c ErbStG zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird.

Die bisherige Einbeziehung auch solcher Betriebe, die mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert werden könnten, wurde ersatzlos gestrichen. Daher reicht es auch für die Rückausnahme des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG nicht mehr aus, wenn eine Konsolidierung zwar möglich wäre, diese aber tatsächlich nicht erfolgt. Zudem wurde § 4h Abs. 3 Satz 6 EStG in der bisherigen Fassung aufgehoben.

Die Änderungen des § 4h EStG durch das Kreditwertmarktförderungsgesetz erfolgten ausschließlich aus EU-rechtlichen Gründen (Umsetzung von Artikel 4 i. V. m. Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164 (AntiTax-Avoidance-Directive – ATAD)), die nicht auf eine Änderung der Erbschafts- und Schenkungsteuer abzielten. Der Sinn und Zweck der Rückausnahme des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG, dass konzernintern überlassene Grundstücke dem Produktivvermögen und nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, bleibt hiervon unberührt. Mit der Regelung des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c ErbStG wollte der Gesetzgeber solche Nutzungsüberlassungen ausdrücklich begünstigen.

Petitum:

Die BStBK regt nachdrücklich die vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Änderung des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c Satz 1 ErbStG an, sodass der ursprüngliche Anwendungsbereich der Rückausnahme – trotz Änderung des § 4h EStG – erhalten bleibt.